

**Ergänzende Einkaufsbedingungen für Produkte hinsichtlich Open Source Software**  
der Robert Bosch GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen (im Folgenden: „**Bosch**“)

**1. Geltungsbereich**

- a) Diese Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen in Bezug auf den Erwerb/die Lizenzierung von Software u. Hardware mit integrierter Software (= embedded software), in jeder Codeform (z.B. Quellcode, Objektcode...) inkl. updates („**Vertragsprodukte**“). Diese Bedingungen gelten insbes. dann, wenn Sie („**Lieferant**“):
- Software und/oder Technologie an Bosch lizenzieren, die FOSS-Komponenten enthält;
  - Software und/oder Technologie für Bosch entwickeln, welche FOSS-Komponenten enthalten wird;
  - Hardware-Produkte an Bosch verkaufen und/oder sonst zur Verfügung stellen, mit welchen FOSS-Komponenten (1) gebündelt sind; (2) auf welchen FOSS-Komponenten installiert sind (z.B. in Firmware des Produktes integriert); oder (3) gesondert vertrieben werden, jedoch zur Nutzung mit dem Produkt vorgesehen sind;
  - FOSS-Komponenten verbunden mit Dienstleistungen für Bosch, Partner oder Kunden zur Verfügung stellen;
- b) Diese Bedingungen schließen vom Lieferanten angewandte allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) auch dann aus, wenn Bosch in Kenntnis solcher AGB des Lieferanten Vertragsprodukte entgegennimmt.

**2. Definitionen**

- a) In diesem Dokument bezeichnet „**Open Source Software**“ oder „**Free and Open Source Software**“ oder „**FOSS**“ oder „**FOSS-Komponente**“ eine Software
- (1) unter einer Lizenzvereinbarung, welche
- von der „Open Source Initiative“ und/oder der „Free Software Foundation“ anerkannt wurde und auf einer von deren Internetseiten aufgeführt ist; und/oder
  - den Vertrieb/das Zugänglichmachen der Software nur erlaubt, wenn Materialien und/oder Informationen (z.B. Lizenztexte, Copyright-/Autorenhinweise, Quellcode oder „written offer“ für denselben, Makefiles, Skripte, andere Software...) und Links zu Materialien und/oder Informationen („**Zusätzliche FOSS-Materialien**“) mit der Software zusammen zur Verfügung gestellt oder sonstwie offengelegt werden („**FOSS-Lizenz**“); oder
- (2) welche (angeblich) freie Software, „public domain“ oder sonstwie gratis ist („**Freie Software**“).
- b) „**Copyleft-Bedingungen**“ bezeichnen eine FOSS-Lizenz, welche es erfordert, dass Modifizierungen der FOSS-Komponente und von der FOSS-Komponente abgeleitete Werke unter den Bedingungen einer solchen FOSS-Lizenz stehen müssen, z.B. GNU General Public License Version 2, Mozilla Public License Version 1.1 und andere.

**3. Vereinbarung hinsichtlich FOSS, Copyleft-Bedingungen, Pflichten des Lieferanten**

- a) FOSS darf nur dann in den Vertragsprodukten enthalten sein, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (einschl. Fax, E-Mail), und sofern dies in einem von Bosch unterzeichneten ANNEX FOSS aufgeführt ist. Darüber hinaus dürfen die Vertragsprodukte nur dann Software unter Copyleft-Bedingungen enthalten, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (einschl. Fax, E-Mail). Hat der Lieferant die Absicht, FOSS-Komponenten und/oder FOSS-Lizenzen den Vertragsprodukten hinzuzufügen, oder darin enthaltene zu aktualisieren oder zu modifizieren, so wird der Lieferant Bosch um vorherige schriftliche Zustimmung zu den beabsichtigten Änderungen in einem aktualisierten ANNEX FOSS bitten; Bosch wird diese nicht unangemessen vorenthalten – im Zweifel entscheidet Bosch.
- b) Der **ANNEX FOSS** soll folgende Angaben über die in den Vertragsprodukten enthaltenen oder für deren Nutzung relevanten FOSS-Komponenten enthalten: (1) Name und Versions-Nummer der FOSS-Komponente sowie eine Herkunfts-URL, (2) Namen und Versions-Nummern der jeweils anwendbaren FOSS-Lizenzen.
- c) Der Lieferant hat sämtliche Pflichten vollständig einzuhalten, die in irgendeiner Form mit etwaiger in den Vertragsprodukten enthaltener FOSS zusammenhängen (einschließlich z.B. FOSS-Lizenzen und Urheberrecht) („**FOSS-Pflichten**“), und stellt insbesondere sämtliche **Zusätzliche FOSS-Materialien** und insbesondere folgende Materialien und Informationen in einem gängigen Dateiformat (welches Bosch vorgeben kann) zur Verfügung, und zwar für jeden Entwicklungsstand und des endgültigen Standes für jedes Exemplar des Vertragsprodukts oder dessen Software bei jeder Lieferung oder auf Anforderung durch Bosch:
- (1) Eine **Liste der FOSS-Komponenten** mit folgenden Angaben: (a) Name und Versions-Nummer der FOSS-

Komponente, (b) Namen und Versions-Nummer der jeweils anwendbaren FOSS-Lizenz (z.B. GNU Lesser General Public License v2.1)/Hinweis auf „Freie Software“, (c) Herkunft der FOSS-Komponente, (d) Copyright-Hinweise und Inhalt „notice file“ (z.B. bei einer Apache-Lizenz), (e) Lizenztext der jeweiligen „permission note“, (f) Auskünfte, falls die FOSS-Komponente modifiziert wurde, (g) Angaben über mögliche Copyleft-Bedingungen, (h) Art der Verlinkung (dynamisch/statisch);

- (2) Eine Datei („**Pflichtangabendokument**“) mit folgendem Inhalt: Dateinamen der FOSS-Komponente, die jeweiligen Lizenztexte und Copyright-/Autorenhinweise einer jeden FOSS-Komponente mit angemessenen Überschriften sowie einem vorangestellten Inhaltsverzeichnis;
  - (3) Eine **Archivdatei sämtlicher Quellcode-Dateien** aller FOSS und aller anderen Software (einschließlich z.B. Makefiles, Skripte...) sowie eine Anleitung zum Compilieren des Quellcodes in installierbaren Objektcode (einschließlich z.B. des „vollständigen zugehörigen Quellcodes“ falls erforderlich), wenn und soweit Bosch diese bei dem Vertrieb des Vertragsprodukts gemäß der FOSS-Lizenz zur Verfügung stellen muss.
- d) Der Lieferant wird seine in 3.c) dargelegten Pflichten so erfüllen, dass Bosch jedes einzelne Vertragsprodukt unter Erfüllung der FOSS-Pflichten vertreiben kann. Falls eine FOSS-Lizenz es verlangt, müssen sämtliche **Zusätzliche FOSS-Materialien** und insbesondere die in 3.c) (2) + (3) genannten Materialien und Informationen jedem Vertragsprodukt in einem leicht lesbaren Format (gedruckt/auf CD oder einem anderen gängigen Datenträger/mit dokumentierter Programmfunktion zur Anzeige), das Bosch schriftlich vorgeben kann, beigefügt werden.

#### **4. FOSS-Gewährleistungen und -Zusicherungen des Lieferanten, nur vereinbarte FOSS, vollständige Informationen, keine Lizenzverletzung/-Inkompatibilität, Copyleft-Bedingungen**

Unbeschadet anderer Rechte von Bosch gewährleistet der Lieferant und sichert zu, dass

- a) die Vertragsprodukte keine FOSS enthalten, außer derjenigen, die gemäß 3.a) **vereinbart** wurde;
- b) seine gemäß 3. zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen **vollständig und zutreffend** sind;
- c) in den Vertragsprodukten enthaltene oder für deren Nutzung relevante FOSS-Komponenten jetzt + künftig nicht:
  - (1) die Bedingungen der FOSS-Lizenzen für solche FOSS-Komponenten durch die Art und Weise **verletzen**, in der die FOSS-Komponenten mit anderen FOSS-Komponenten bzw. mit proprietärer Software genutzt oder verbunden wird oder zusammenwirken;
  - (2) erfordern, dass eine in den Vertragsprodukten oder in einem Bosch-Produkt genutzte **proprietäre Software** den Bedingungen einer FOSS-Lizenz aufgrund dessen unterfällt, dass FOSS-Komponenten bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Vertragsprodukte mit solcher proprietärer Software verbunden werden oder mit ihr zusammenwirken;
- d) er sämtliche Bedingungen der FOSS-Lizenzen vollständig **erfüllt** hat, die ihn im Hinblick auf die Nutzung, Verarbeitung sowie Weitergabe der FOSS-Komponenten treffen, die in den Vertragsprodukten enthalten sind oder für deren vertragsgemäße Verwendung relevant sind;
- e) er **sämtliche Anweisungen von Bosch** befolgt, welche die im Vertragsprodukt oder Bosch-Produkt bestimmungsgemäß genutzte proprietäre Software schützen sollen, insbesondere vor **Copyleft-Bedingungen**.

#### **5. FOSS-Abhilfe-Verpflichtungen des Lieferanten**

Unbeschadet anderer Rechte von Bosch: Falls der Lieferant seine in 3. genannten Pflichten oder seine in 4. genannten Gewährleistungen und Zusicherungen verletzt, hat der Lieferant innerhalb der vereinbarten Entwicklungs- und Lieferfristen und sofort nach Kenntniserlangung:

- a) nicht vereinbarte FOSS-Komponenten gegen vereinbarte Software auszutauschen und falsche oder unvollständige Materialien und Informationen gemäß 3. und 4.a) auszubessern bzw. zu korrigieren oder zu vervollständigen;
- b) diejenige Software an Bosch zu liefern, die unter Verletzung der 3.c)(3) nicht zur Verfügung gestellt wurde;
- c) Verletzungen der Gewährleistungen gemäß 4.c) bis e) abzuwenden.

#### **6. FOSS-Entschädigungsverpflichtungen des Lieferanten**

Unbeschadet anderer Rechte von Bosch, hat der Lieferant Bosch alle Kosten, Ausgaben und Schäden zu ersetzen,

die entstehen aus fehlender/unpünktlicher Einhaltung (egal ob durch Handlung oder Unterlassung) von:

- a) FOSS-Lizenzen oder des Urheberrechts in Bezug auf die Vertragsprodukte oder
- b) für den Lieferanten in 3. festgelegten Pflichten oder
- c) in 4. vereinbarten Zusicherungen und Gewährleistungen oder in 5. vereinbarter Abhilfe.